

Prof. Dr. Thomas Puhl

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht,
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht

Kommunalwahlunruhen

Der baden-württembergische Stadtkreis S steht sechs Wochen vor der Bürgermeisterwahl, bei der auch der bisherige Amtsinhaber (OB) wieder ins Rennen geht. – In jüngerer Zeit spielen (neben dem umstrittenen Neubau einer Abfallverbrennungsanlage) in der öffentlichen Diskussion von S die „Castor-Transporte“ eine große Rolle: Die Verantwortlichen dieser Transporte geben zwar über deren genaue Route keine Auskunft; es ist jedoch nicht ganz ausgeschlossen, dass diese mit abgebrannten Kernbrennstäben auf dem Weg vom baden-württembergischen Kernkraftwerk K in die Wiederaufbereitungsanlage W über den Eisenbahnknotenpunkt S laufen. – Jedenfalls besteht für OB hinreichender Anlass, Themen der Umweltpolitik ins Zentrum seines Wahlkampfes zu rücken.

Teil A:

I. Nun lässt die S – finanziert mit ihren Haushaltsmitteln – in den örtlichen Tageszeitungen „Rechenschaftsberichte“ erscheinen, in denen die Leistungen der Stadtverwaltung unter der Führung von OB während der letzten 8 Jahre herausgestellt werden. Sie enden stets mit dem Hinweis: „S ist auf gutem Weg. Leistung verdient Vertrauen. OB sichert die Zukunft.“

II. Auch zahlreiche Stadträte von S tun in – spendenfinanzierten – Anzeigen ihre Unterstützung für OB kund: „Aus konkreter Erfahrung in langjähriger Zusammenarbeit im Gemeinderat: S braucht weiter OB!“ (Und es folgen Namen und Konterfeis der betreffenden Stadträte mit dem Zusatz „Stadtrat“ und der jeweiligen Parteizugehörigkeit.)

III. Schließlich verteilt die Stadtverwaltung an alle Haushalte von S eine Broschüre mit „Müll-Spartipps“. Sie enthält – neben einem knappen und sachlichen Vorwort von OB – zahlreiche praktische Hinweise zum Thema Müllvermeidung, -verwertung und -entsorgung.

Der Konkurrent von OB hält die genannten Anzeigen und Broschüren für unzulässige Wahlbeeinflussung, OB sie für notwendige Öffentlichkeitsarbeit. Sind sie zulässig?

Teil B:

Kurz vor der Wahl, als nach Pressegerüchten wieder einmal ein Castor-Transport im Raum steht, fasst der Gemeinderat mit seiner den OB tragenden Mehrheit einen „Doppelbeschluss“: Er beauftragt den OB,

I. gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit energisch darauf hinzuweisen, dass S „jedweden Atommülltransport über ihr Stadtgebiet für unverantwortlich hält und dessen Genehmigung entschieden ablehnt“; und

II. den Beitritt der S zu der von zahlreichen Städten in aller Welt getragenen Städtepartnerschaft „Tschernobyl“ zu erklären – und zwar unter Zustimmung zu dem der Städtepartnerschaft zugrunde liegenden „Programm zur vollständigen Abschaffung jeglicher Nutzung von Kernenergie“.

OB gibt beides als Pressemitteilung an die Lokalblätter weiter. Sind der Doppelbeschluss und diese Pressemitteilung zulässig?

Teil C:

Die Landesregierung nimmt den in Teil B geschilderten Beschluss des Gemeinderates (der eine Mehrheit nur durch die Unterstützung von Stadträten gefunden hatte, die bei einer 5%-Klausel im Kommunalwahlrecht, wie sie in manchen Bundesländern – anders als seit dem Krieg in Baden-Württemberg – besteht, nicht in den Gemeinderat gelangt wären) zum Anlass, einen Gesetzentwurf zur Änderung des KommWG einzubringen. Wesentlicher Inhalt:

„§ 25 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz wird wie folgt gefasst:

‘Bei Verteilung der Gemeinderatssitze werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.’

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.“

Republikaner, PDS und ÖDP in Baden-Württemberg sind erbost: Das Kartell der Etablierten wolle sich nur Konkurrenz vom Leib halten; Gesichtspunkte, die für Bundes- und Landtag eine 5%-Sperrklausel u.U. rechtfertigen könnten, griffen wegen der andersartigen Aufgaben und Entscheidungsstrukturen des Gemeinderates nicht.

Wäre § 25 I 1 KommWG n.F. verfassungskonform?

Die Teile A und B werden je mit etwa 30%, Teil C mit etwa 40% gewichtet.